

Aktionskreis „Lebens- und Wirtschaftsraum Landkreis Cham e. V.“

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Aktionskreis Lebens- und Wirtschaftsraum Landkreis Cham“. Er soll ein eingetragener Verein mit Sitz in Cham werden. Nach Eintragung führt der Verein den Namen „Aktionskreis Lebens- und Wirtschaftsraum Landkreis Cham e. V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind Information über und Darstellung sowie Verbesserung von Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum Landkreis Cham. Aufgabe ist es, sowohl nach innen gegenüber der eigenen Bevölkerung als auch nach außen zu wirken. Darüber hinaus sollen die kulturellen, künstlerischen, sportlichen, wissenschaftlichen und heimatkundlichen Aktivitäten sowie die innovativen Kräfte im Landkreis Cham gefördert werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Maßnahmen für den Landkreis Cham. Dazu zählen u. a. die Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen oder der Einsatz für die Errichtung und den Betrieb von Bildungsstätten.

Daneben werden Aufklärungs- und Werbeaktionen durchgeführt, die auf das vielfältige Angebot in den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit und Heimatkunde aufmerksam machen und Bürger zur Wahrnehmung des Angebotes auffordern.

Der Verein wird darüber hinaus bemüht sein, verstärkt anerkannte Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Forschung für Vorträge und Seminare im Landkreis Cham zu gewinnen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Geldspenden;
- c) Sachspenden;
- d) sonstige Zuwendungen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Cham, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie parteifähige Personenvereinigungen des Privatrechts sein.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme eines Mitglieds in den Verein muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Persönliche Mitglieder, die sich mehrjährig um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen. In den Vorstand und den Beirat können nur natürliche Personen gewählt werden. Diese jedoch auch, wenn sie nur als Vertreter juristischer Personen oder parteifähiger Personenvereinigungen des Privatrechts Vereinsmitglieder sind.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden unabhängig vom Eintrittsdatum bei der Aufnahme und danach jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die spätestens drei Monate vorher dem Vorstand zugegangen sein muß;
- b) durch Ableben des Mitglieds;
- c) durch Ausschluß bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung;
- d) bei Personenvereinigungen durch Beendigung und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;

(2) Der Ausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Rückerstattung der bezahlten Beiträge und Zuschüsse nicht statt. Auch erlöschen alle Anteilsrechte und Ansprüche am Vereinsvermögen und auf Vereinsleistungen. Ansprüche des Vereins gegen Ausscheidende werden vom Ausscheiden nicht berührt.

§ 8

Organe und Beratungsgremien des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand,

(2) Zur Begleitung der Arbeit des Vereins, insbesondere für Anregungen in Grundsatzfragen, kann ein Kuratorium (fachlicher Beirat) eingerichtet werden.

(3) Zu Steuerung und Kontrolle lokaler Entwicklungsstrategien können Steuerkreise eingerichtet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Festlegung der Jahresbeiträge;
 - b) Wahl des Vorstandes;
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung nach Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung;
 - f) Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Zustimmung bei der Bestellung einer Geschäftsführung.
 - h) Zustimmung bei Änderung der strategischen Leitlinien des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten. Juristische Personen werden durch ein Mitglied ihrer Geschäftsleitung, im übrigen durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Der Vertreter braucht nicht selbst Mitglied des Vereins zu sein.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu den in der Einladung angegebenen Tagesordnungspunkten beschlußfähig. Werden der Tagesordnung Punkte hinzugefügt, so ist zur Beschlußfassung eine mindestens 50 %ige Anwesenheit der Mitglieder erforderlich.

- (5) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, in dem die Beschlüsse schriftlich niedergelegt sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu weiteren acht Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen, falls nicht ausdrücklich geheime Abstimmung von wenigstens einem abstimmungsberechtigten Vereinsmitglied beantragt wird. Die Wahl der beiden Stellvertreter, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Sammelabstimmung, wenn nicht von wenigstens einem abstimmungsberechtigtem Vereinsmitglied Einzelabstimmung beantragt wird.
- (3) Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Führung des Vereins verantwortlich und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. Mit Einverständnis des Vorstandes können Aufgaben an die vom Vorstand bestellte Geschäftsführung übertragen werden. Der Vorstand erstellt insbesondere einen Jahresbericht.
- (4) Der Vorstand kann bis zu zwei gleichberechtigte Geschäftsführer bestellen. Ihnen obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte. Die Geschäftsführer haben keine Vertretungsberechtigung nach außen.
- (5) Gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden oder durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden je mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Im Innenverhältnis gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur dann vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Ordentliche Sitzungen finden mindestens halbjährlich statt. Daneben sind außerordentliche Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlußfassung mitwirkt. Er faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Betrifft ein Beschluß ein Mitglied des Vorstandes oder eine von ihm vertretene Institution, ist es von der Beschlußfassung ausgeschlossen. § 9 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.
- (8) Sachkundige Dritte können vom Sitzungsleiter beratend zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 11 Steuerkreise

- (1) Die Steuerkreise sind die nach EU-Recht (z. B. LEADER, Entscheidungsgremium) oder nach anderweitigen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Organe zur Steuerung und Kontrolle der lokalen Entwicklungsstrategien. Sie dienen auch zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens, sofern dieses Teil der Rechtsvorschriften ist.
- (2) Die Steuerkreise können sich zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben, die dann deren konkrete Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt.
- (3) Die Mitglieder der Steuerkreise werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Kuratoriumsmitgliedern aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Zusätzlich können Personen mit besonderer Sachkunde Mitglied im Kuratorium werden, ohne gleichzeitig Vereinsmitglieder zu sein.

- (2) Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand berufen, auch aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Im Falle ihres Ausscheidens braucht kein Nachfolger bestellt werden.
- (3) Die Aufgaben des Kuratoriums bestehen im Wesentlichen darin, den Vorstand zu beraten und bei seinen Bemühungen um die Erreichung der Vereinsziele zu unterstützen. Insbesondere durch Erarbeitung von Vorschlägen für Initiativen des Vereins.
- (4) Einzelne Kuratoriumsmitglieder oder das gesamte Kuratorium können zu Beratungszwecken zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Sie haben nach eigenem freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin, das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand als Liquidator abgewickelt.

§ 15 Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 2. April 2001 geändert worden.
Diese Satzung ist am 6. Juli 2005 geändert worden.
Diese Satzung ist am 12. Mai 2015 geändert worden.

Beitragsordnung des Vereins „Lebens-und Wirtschaftsraum Landkreis Cham e. V.“

Jahresbeitrag

(1) Unternehmer, parteifähige Personenvereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, die privatwirtschaftlich tätig sind, leisten bei

0 - 20 Beschäftigten einen Mitgliedsbeitrag von	55,- Euro
21 - 50	80,- Euro
51 - 100	105,- Euro
101 - 300	155,- Euro
301 - 500	205,- Euro
über 500	260,- Euro

(2) Einzelpersonen, parteifähige Personenvereinigungen sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts mit ideeller Zielsetzung leisten einen Mitgliedsbeitrag von 25,- Euro.

(3) Kommunale Gebietskörperschaften zahlen einen Beitrag von 0,05 Euro pro Einwohner. Banken und Sparkassen sowie Vereinsmitglieder, die nicht unter die Kategorien der Absätze 1 und 2 fallen, leisten einen Mindestbeitrag von 260,- Euro.

Cham, den

Isabella Bauer
Geschäftsführerin